

§ 5

Einsprüche

(1) Der Käufer kann gegen die Abbuchung eines noch nicht akzeptierten Rechnungsbetrages (vgl. § 4 Abs. 2) unter Verwendung der von der Deutschen Notenbank vorgeschriebenen Vordrucke Einspruch einlegen. Ein nach Ablauf der Akzeptfrist eingehender Einspruch ist in der Höhe wirksam, wie der Rechnungsbetrag noch nicht abgebucht ist. Der Einspruch kann sich auf den gesamten Rechnungsbetrag (Volleinspruch) oder auf einen Teilbetrag (Teileinspruch) erstrecken. Er ist zur Unterrichtung des Verkäufers mit einer schriftlichen Begründung zu versehen.

(2) Die Bank des Käufers weist den Einspruch zurück, wenn er nur damit begründet wird, daß die Ware oder die Rechnung noch nicht eingegangen ist oder noch nicht geprüft werden konnte.

(3) In Höhe eines ordnungsgemäß eingelegten Voll- oder Teileinspruchs unterbleibt die Abbuchung des j Rechnungsbetrages. Die Bank des Käufers unterrichtet den Verkäufer über seine Bank von der Einlegung des Einspruchs.

§ 6

Rüeverrechnung

(1) War eine im RE-Verfahren eingezogene Forderung nicht oder nicht in voller Höhe berechtigt, so kann der Käufer in Höhe seiner Rückzahlungsforderung, wenn diese mindestens DM 100,— beträgt, einen Auftrag zur Rückverrechnung (RE-Rückauftrag) erteilen. Der RE-Rückauftrag ist schriftlich zu begründen.

(2) Durch das Recht des Käufers, abgebuchte Rechnungsbeträge zurückzuerrechnen, werden seine Rechte und Pflichten, die sich aus gesetzlichen Bestimmungen und aus Lieferungs- und Leistungsverträgen ergeben, nicht berührt.

I (3) Die Bank des Käufers weist den RE-Rückauftrag zurück, wenn er

- a) später als 16 Tage nach Ablauf der Akzeptfrist bei ihr eingeht oder
- b) nur damit begründet wird, daß die Ware oder die Rechnung noch nicht eingegangen ist oder noch nicht geprüft werden konnte.

(4) Der Verkäufer wird durch seine Bank vom Eingang des RE-Rückauftrages benachrichtigt. Er kann innerhalb von 4 Werktagen schriftlich gegen den RE-Rückauftrag Widerspruch erheben. Eine Begründung des Widerspruchs ist nicht erforderlich. Geht ein Widerspruch fristgerecht ein, so reicht die Bank des Verkäufers den RE-Rückauftrag an den Käufer über dessen Bank zurück.

(5) Erhebt der Verkäufer nicht fristgerecht Widerspruch, so gilt sein Einverständnis zu dem RE-Rückauftrag als erteilt. Die Bank des Verkäufers bucht den Betrag des RE-Rückauftrages mit Vorrang vor fälligen RE-Aufträgen vom Konto des Verkäufers ab und überweist ihn auf das Konto des Käufers. § 4 Abs. 6 findet entsprechend Anwendung.

(6) Rückverrechnete Forderungen sind von weiteren Verrechnungen im RE-Verfahren ausgeschlossen.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1961 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1961

**Der Präsident
der Deutschen Notenbank**

I. V.: T o d t m a n n
Vizepräsident

Berichtigung

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 1718 (gedruckt: 1778) vom 30. September 1959 — Anordnung über die Preise für maschinengebundene Kreis-, Band- und Gattersägeblätter für die Holzbearbeitung — (Sonderdruck Nr. P 1344 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

„Preisliste 2 für Bandsägeblätter

1. Bandsägeblätter, normal DIN 8806

Waren- Breite Dicke Teilung IAP EVP

Nr.	mm	mm	mm	DM Je ltm
13	25	0,7	8-9,0	0,69 8,9a"